

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 0201/2025**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 06.02.2025
Bearbeiter: Susanne Melcher	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Lüderitz	04.03.2025	empfohlen	7   0   0
Stadtrat	26.03.2025	beschlossen	25   0   0

Betreff: Berufung stellvertretender Ortswehrleiter Ortsfeuerwehr Groß Schwarzlosen

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Holger Storbeck

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr

ab dem 26.03.2025

für die Dauer von zwei Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter

der Ortsfeuerwehr Groß Schwarzlosen zu berufen

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	X	Ja		Nein	
	Jahr 2025				
EUR	Produkt-Konto:		12600.5421100		
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

**Anlagen:**

Berufungsvorschlag der Sitzung der OFW Groß Schwarzlosen am 18.01.2025

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

## **Begründung:**

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 24.08.2016, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zug vorgesehen ist.

Der § 3 Abs. 4 LVO-FF ist für Stellvertreter analog anzuwenden.

Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Kamerad Storbeck hat den Führungslehrgang als „Gruppenführer“ abgeschlossen. Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters für die Dauer von 6 Jahren, gem. § 15 Abs. 3 BrSchG, ist der Abschluss des Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“ noch notwendig.

Auf Grundlage der Ziffer 1.5 der Rahmenrichtlinien der FwDV 2, erfolgt zunächst die befristete Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter für die Dauer von zwei Jahren, in denen die erforderliche Ausbildung zu erwerben ist.

Kamerad Storbeck hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-  
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren